

**Verordnung
des Landkreises Bautzen
zur Änderung der Verordnung vom 23. September 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen
(„Großer Horkaer Teich“)
Vom 01.12.09**

Auf Grund von § 21, § 40 Absatz 1 Nr. 3, § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch 2. ÄndG vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 543) wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Bautzen vom 23.09.1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen („Großer Horkaer Teich“) (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen, Mitteilungsblatt Nr. 42/96 vom 19.10.1996) wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. Auffüllungen , Ablagerungen oder Stoffe einzubringen;“
 - b) In Nummer 11 werden die Wörter „ , insbesondere Raubfische,“ gestrichen.
 - c) Die Nummern 18, 20 und 21 werden gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 19 wird zu Nummer 18.
2.
§ 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „ausschließlich des Fischbesatzes“ gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden durch folgende neue Nummer 7 ersetzt: „7. die Nutzung der Teichflächen mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zum Stauregime, zur Düngung, zum Besatz , zur Fütterung mit Mischfuttermitteln, zur Kalkung, zum Einsatz von Bioziden, zur Entkrautung, zur Entlandung sowie zum Schilfschnitt der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“
 - c) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden zu Nummer 8 und 9.
 - d) Nummer 13 wird gestrichen.

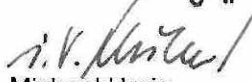
Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 01.12.09


Michael Harig
Landrat
Landratsamt Bautzen
Erster Beigeordneter